



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 52 (S. 797-800)</b>
Titel	<b>Verfügung der Finanzdirektion über die Pauschalierung von Berufsauslagen Unselbständigerwerbender bei der Steuereinschätzung</b>
Ordnungsnummer	<b>631.33</b>
Datum	12.07.1994

[S. 797] I. Unselbständigerwerbende können als notwendige Berufsauslagen im Sinne von § 26 StG ohne besonderen Nachweis geltend machen:

1. Für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte:

- |                                                                                              |                                                       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| a) bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Strassenbahn, Autobus) | die notwendigen Abonnementkosten                      |
| b) bei ständiger Benützung eines Fahrrades oder Kleinmotorrades                              | im Jahr Fr. 600                                       |
| c) bei ständiger Benützung eines Motorrades oder Autos                                       | die Abonnementkosten des öffentlichen Verkehrsmittels |

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur ausnahmsweise geltend gemacht werden:

- wenn ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt, d. h. wenn die Wohn- oder Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle mindestens 1 km entfernt ist oder bei Arbeitsbeginn oder -ende kein öffentliches Verkehrsmittel fährt;
- wenn sich mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde (gemessen von der Haustüre zum Arbeitsplatz und zurück) ergibt;
- soweit der Steuerpflichtige auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers das private Motorfahrzeug ständig während der Arbeitszeit benützt und für die Fahrten zwischen der Wohn- und Arbeitsstätte keine Entschädigung erhält;
- wenn der Steuerpflichtige zufolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ausserstande ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen. // [S. 798]

In diesen Fällen können zum Abzug geltend gemacht werden:

für Motorrad	35 Rp. pro Fahrkilometer
für Auto	60 Rp. pro Fahrkilometer

Für Hin- und Rückfahrt über Mittag sind in diesen Fällen höchstens Fr. 2400 im Jahr (Abzug für auswärtige Verpflegung gemäss Ziff. 2 unten) als Arbeitswegkosten abziehbar.

2. Für Mehrkosten der Verpflegung:

- |                                                                                                                                                             |                         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| a) bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht, wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird | pro Arbeitstag Fr. 5.50 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|



(Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Essensgutscheine usw.) und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen

bei ständiger auswärtiger Verpflegung im Jahr Fr. 1200  
wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht pro Arbeitstag Fr. 11

bei ständiger auswärtiger Verpflegung im Jahr Fr. 2400

b) bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit pro ausgewiesenem Schichttag Fr. 11

bei ständiger Schicht- oder Nachtarbeit im Jahr Fr. 2400

Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern die Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Die vorstehenden Abzüge dürfen nicht kumuliert werden.

3. Für weitere Berufsauslagen wie Berufskleider, Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und -Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Beiträge an Berufsverbände, jedoch ohne Weiterbildungs- und Umschulungskosten gemäss Ziff. 4 unten 3 % des Nettolohns, mindestens jedoch Fr. 1700 und höchstens Fr. 3400 // [S. 799]

Der Nettolohn entspricht dem Bruttolohn nach Abzug der Beiträge an AHV/IV/EO und ALV, der laufenden Beiträge und von solchen aus Lohnerhöhungen an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien der obligatorischen Nichtberufs-Unfallversicherung.

4. Für mit der Berufsausübung zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten (im Sinne von Ziff. 144 Abs. 1 lit. d und i der Dienstanleitung zum Steuergesetz) Fr. 400

5. Für Auslagen infolge Ausübung einer Nebenbeschäftigung in unselbständiger Stellung 20 % der Einkünfte aus der Nebenbeschäftigung, mindestens jedoch Fr. 700 und höchstens Fr. 2100

II. Sind beide Ehegatten erwerbstätig, so werden die Abzüge für Berufsauslagen für jeden Ehegatten nach Massgabe seiner Beschäftigung berechnet.

III. Soweit Berufsauslagen vom Arbeitgeber vergütet werden, steht dem Steuerpflichtigen kein Abzug zu.

IV. Macht ein Steuerpflichtiger geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzten Pauschalen gemäss Ziff. 1/3–5 übersteigen, so sind die Berufsauslagen in vollem Umfang nachzuweisen.

V. Steuerpflichtige haben der Steuererklärung ein vollständig und genau ausgefülltes Formular «Berufsauslagen» (StA-Form 82) beizulegen.



VI. Diese Verfügung gilt ab dem Steuerjahr 1995. Sie ersetzt auf diesen Zeitpunkt die folgenden Verfügungen der Finanzdirektion über:

- die allgemeine Pauschalierung von Berufsauslagen Unselbständigerwerbender bei der Steuereinschätzung vom 10. Dezember 1992 (ZStB Nr. 20/26);
- die besondere Pauschalierung der Berufsauslagen der kaufmännischen Angestellten vom 10. Dezember 1992 (ZStB Nr. 20/35);
- die besondere Pauschalierung der Berufsauslagen der Handelsreisenden vom 10. Dezember 1992 (ZStB Nr. 20/60);
- die besondere Pauschalierung der Berufsauslagen der technischen Angestellten vom 10. Dezember 1990 (ZStB Nr. 20/69); // [S. 800]
- die besondere Pauschalierung der Berufsauslagen der Taxichauffeure vom 10. Dezember 1992 (ZStB Nr. 20/72);
- die besondere Pauschalierung der Berufsauslagen des fliegenden Personals der Swissair, der Balair, der Crossair und der CTA vom 10. Dezember 1992 (ZStB Nr. 20/80);
- die besondere Pauschalierung der Berufsauslagen der Redaktoren und Journalisten vom 10. Dezember 1990 (ZStB Nr. 20/89);
- die allgemeine Pauschalierung von Berufsauslagen unselbständigerwerbender Bühnenkünstler und Berufsmusiker vom 10. Dezember 1990 (ZStB Nr. 20/97);
- die besondere Pauschalierung der Berufsauslagen der Pfarrer der evangelisch-reformierten Landeskirche vom 10. Dezember 1990 (ZStB Nr. 21/11);
- die besondere Pauschalierung der Berufsauslagen der Pfarrer und Vikare der römisch-katholischen Kirchgemeinden vom 10. Dezember 1990 (ZStB Nr. 21/16);
- die besondere Pauschalierung der Berufsauslagen der Richter vom 10. Dezember 1990 (ZStB Nr. 21/22);
- die besondere Pauschalierung der Berufsauslagen der Lehrer und Lehrerinnen vom 10. Dezember 1990 (ZStB Nr. 21/34);
- die besondere Pauschalierung der Berufsauslagen der Dozenten, Lehrbeauftragten und Lektoren von Universität und ETH vom 10. Dezember 1990 (ZStB Nr. 21/41);
- die besondere Pauschalierung der Berufsauslagen der Kreisschätzer und Blitzschutzaufseher der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich vom 22. Oktober 1980 (ZStB Nr. 21/46);
- die besondere Pauschalierung der Berufsauslagen der Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität und ETH sowie der Assistenz- und Oberärzte an Krankenanstalten vom 10. Dezember 1990 (ZStB Nr. 21/58);
- die besondere Pauschalierung der Berufsauslagen der Beamten und Angestellten der öffentlichen Dienste von Bund, Kanton und Gemeinden vom 10. Dezember 1992 (ZStB Nr. 21/60);
- die Besteuerung von Entschädigungen für Flugdienstleistungen der Fliegertruppe vom 5. Juni 1969 (ZStB Nr. 18/26).

VII. Die Verfügung ist im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung zu veröffentlichen.



Zürich, den 12. Juli 1994

Direktion der Finanzen  
Honegger

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/01.04.2015]